

Stetis = Blatt für den Vertriebs = Stetis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.
Gleichzeitig Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Oberlandkreises.

Nr. 83. Bad Homburg v. d. H., Dienstag, den 4. Juli 1916.

Bekanntmachung.

über Kartoffelversorgung. Vom 26. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die für die Ernährung der Bevölkerung vom 16. August 1916 bis 15. August 1917 erforderlichen Mengen an Speisekartoffeln sowie an Kartoffeln und Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation zur Verstreifung nach den Vorschriften dieser Verordnung zu beschaffen, soweit der Bedarf nicht aus den in ihren Bezirken verfügbaren Vorräten gedeckt werden kann.

Der Reichskanzler kann Grundsätze für die Berechnung des Bedarfs festsetzen.

§ 2.

Die Kommunalverbände haben die Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln nach den Bekanntmachungen über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607), 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) und 5. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 439) zu regeln.

Die Kommunalverbände können die Regelung der Versorgung den Gemeinden für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Zählung mehr als zehntausend Einwohner haben, können die Uebertragung verlangen. Die Beschaffung des Bedarfs bleibt auch im Falle der Uebertragung der Versorgungsregelung auf die Gemeinden Sache der Kommunalverbände.

§ 3.

Die Kommunalverbände, die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Reichsbranntweinstelle und die Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft sind verpflichtet, den Bedarf an Kartoffeln bei der Reichskartoffelstelle zu den von dieser bestimmten Zeitpunkten anzumelden.

§ 4.

Die Reichskartoffelstelle kann die Lieferung der von ihr festgesetzten und dem Bedarfsverbande zugewiesenen Kartoffelmengen einem Ueberschußverband oder einer Vermittlungsstelle (§ 7) übertragen. Die Bedarfsverbände sind verpflichtet, die zugewiesenen Kartoffelmengen am Verladeort abzunehmen oder die Abnahme durch den Abschluß von Lieferungsverträgen mit der ihnen bezeichneten Stelle sicherzustellen. Den Bedarfsverbänden gleich stehen die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Reichsbranntweinstelle und die Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft.

Die Reichskartoffelstelle oder die von ihr beauftragten Stellen bestimmen, welche Mengen, und zu welchen Zeiten Kartoffeln aus einem Kommunalverband an die Reichskartoffelstelle oder die von ihr bestimmten Stellen abzugehen sind.

Die Reichskartoffelstelle schreibt die Bedingungen der Lieferung und Abnahme vor.

§ 5.

Der Reichskanzler kann Grundsätze über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Sicherstellung und Abgabe von Kartoffeln aufstellen und das Verfüttern von Kartoffeln und Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation beschrän-

ken oder verbieten. Er kann nähere Bestimmungen über die Verpflichtung der Kartoffelerzeuger treffen und bestimmen, daß Zuwiderhandlungen dagegen sowie gegen die zu ihrer Durchführung ergehenden Anordnungen der zuständigen Behörden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft werden, und daß neben der Strafe die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden können, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 6.

Die Kommunalverbände haben die übernommenen Mengen durch Einmieten oder Einlagern sorgfältig aufzubewahren, soweit sie diese nicht verteilen. Das Einmieten und Einlagern sowie die zur Erhaltung der Kartoffelmengen sonst nötigen Maßnahmen haben unter Zuziehung von Sachverständigen zu erfolgen. Die Landeszentralbehörden treffen die näheren Bestimmungen.

Die Kommunalverbände und die Vermittlungsstellen (§ 7) können in ihrem Bezirke zum Einmieten geeignete Flächen und Lagerräume für das Einlagern in Anspruch nehmen.

Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde fest und entscheidet über Streitigkeiten. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden haben für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes bis zum 1. August 1916 Vermittlungsstellen (Landeskartoffelstellen, Provinzialkartoffelstellen) einzurichten. Die Vermittlungsstellen sind Behörden. Die Landeszentralbehörden treffen die näheren Bestimmungen.

§ 8.

Die Vermittlungsstellen und die Kommunalverbände haben der Reichskartoffelstelle auf Verlangen Auskunft zu geben. Sie sind an die Weisungen der Reichskartoffelstelle gebunden. Die gleichen Verpflichtungen liegen den Kommunalverbänden gegenüber den Vermittlungsstellen ob.

§ 9.

Der Reichskanzler kann zu den von ihm bestimmten Terminen Ermittlungen über Vorräte von Kartoffeln, Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation anordnen.

§ 10.

Der Reichskanzler bestimmt, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen Kartoffeln oder Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation zur Herstellung gewerblicher Erzeugnisse verwendet werden dürfen.

§ 11 der Bekanntmachung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 585) tritt außer Kraft.

§ 11.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung, soweit sie nicht vom Reichskanzler oder von der Reichskartoffelstelle zu treffen sind. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde, als Kommunalverband und als Gemeinde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Sie können anordnen, daß sie den Kommunalverbänden und

Über den Erwerbungen zu überhandeln, die der Reichs-
kanzler auf Grund des § 9 oder die ein Kommunalver-
band oder eine Gemeinde, der die Versorgung übertragen
ist, auf Grund dieser Verordnung erlassen hat, wird mit
Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu
eintausendfünfhundert Mark bestraft. Neben der Strafe
können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung
bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem
Täter gehören oder nicht.

§ 13.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschrif-
ten dieser Verordnung gestatten.

§ 14.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung
in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des
Außerkräfttretens.

Berlin, den 26. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Vuordnung über die Einführung von Reisebrotmarken.

Auf Grund der Ausführungsanweisung zur Verordnung
über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl usw. vom 27.
Juli 1915 zu § 59, Absatz 2 Ziffer 3 g in Verbindung
mit § 50 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit
Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28.
Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) werden folgende Vor-
schriften erlassen:

1.

Zur besseren Brotversorgung im Reisenerkehr gibt das
Landesgetreideamt (schwarz-weiße) Reisebrothefte mit Gültig-
keit für das preussische Staatsgebiet aus.

2.

Jedes Reisebrotheft enthält 40 Reisebrotmarken, von
denen je 20 auf 40 und je 20 auf 10 g lauten. 250 g
Brot stellen den zulässigen Tagesverbrauch dar. Der Be-
zieher des Reisebrotheftes kommt also in Besitz von Bezugs-
scheinen für 4 Tage. Die Einlösung dieser Bezugscheine
ist an eine bestimmte Zeit nicht gebunden.

3.

Die Reisebrothefte werden gegen Erstattung der Her-
stellungskosten an die Kommunalverbände auf Bestellung ge-
liefert und dürfen von diesen nur an die von ihnen zu ver-
sorgenden Personen an Stelle oder gegen Umtausch der ge-
wöhnlichen Brotkarte oder eines entsprechenden Teils (davon
ausgegeben werden.

Selbstversorger dürfen Reisebrothefte nur im Umtausch
gegen die Mahlkarte oder unter entsprechender Kürzung der
ihnen zur Vermahlung für den nächsten Versorgungsabschnitt
zustehenden Getreidemenge auf der Mahlkarte erhalten. Die
Ablieferungsschuldigkeit der Selbstversorger erhöht sich um
 $\frac{1}{4}$ der Mehlmenge, welche die gesamten von ihnen bezoge-
nen Reisebrothefte ausweisen.

4.

Jedem Kommunalverband werden $\frac{1}{3}$ der Gesamt-
menge, auf welche die von ihm bezogenen Reisebrothefte lau-
ten, von seinem nächsten Monats-Bedarfsanteil in Mehl ge-
kürzt oder seiner Ablieferungsschuldigkeit, in Brotgetreide um-
gerechnet, zugeschrieben.

5.

Die im Bezirk eines Kommunalverbandes verwendeten
Reisebrotmarken sind von ihm zu sammeln. Die Gesamt-
menge, über welche sie lauten, ist vom Kommunalverband
monatlich dem Landesgetreideamt anzuzeigen und wird zu $\frac{1}{3}$
dem Kommunalverband in Mehl vergütet oder von seiner
Ablieferungsschuldigkeit, in Brotgetreide umgerechnet, in Ab-
zug gebracht.

Die Kommunalverbände haben dabei anzugeben, wie-

monatlich dem Landesgetreideamt anzuzeigen und wird zu $\frac{1}{3}$
dem Kommunalverband in Mehl vergütet oder von seiner
Ablieferungsschuldigkeit, in Brotgetreide umgerechnet, in Ab-
zug gebracht.

6.

Verlorene Reisebrotmarken werden nicht angerechnet,
vom Verbraucher bezogene nicht umgetauscht.

Gibt ein Kommunalverband bezogene Reisebrothefte an
das Preussische Landesgetreideamt zurück, so wird lediglich
die nach § 4 erfolgte Belastung des Kommunalverbandes
aufgehoben.

7.

Die Herstellung und Ausgabe gleicher Brotmarken
durch eine andere Stelle als das Landesgetreideamt ist ver-
boten.

Im übrigen finden auf die Reisebrotmarken die Be-
stimmungen sinngemäße Anwendung, die in jedem Kommu-
nalverband für die Kommunalverbandsbrotmarken gelten.

8.

Den Kommunalverbänden bleibt die weitere Regelung
der Ausgabe und der Verwendung der Reisebrotmarken
überlassen.

Berlin, den 26. Juni 1916.

Preussisches Landesgetreideamt.
Graf von Keyserlingk.

Wird veröffentlicht. Die Magistrate der Städte und
die Herren Bürgermeister der Landgemeinden ersuche ich,
den Monatsbedarf an Reisebrotheften sogleich festzustellen und
mir bestimmt bis zum 7. ds. Mts. anzuzeigen. Es han-
delt sich hier um solche Reisebrotmarken, die außerhalb des
Bezirks des Overtaunuskreises verwendet werden. Auf
einen längeren Zeitabschnitt als 3 Wochen sollen Reisebrot-
hefte nicht verabsolgt werden. Reisende, die über 3 Wochen
hinaus von ihrem Heimort abwesend sein wollen, müssen
sich, wie bisher, einen Brotkarten-Abmeldeschein beschaffen.
Andererseits bedarf es für Reisen, soweit sich der Reisende
mit Reisebrotheften versorgt hat, nicht mehr der Ausstellung
eines Brotkarten-Abmeldescheins.

Die Ausführungs-Verordnung des Kommunalverbandes
wird in nächster Zeit erlassen werden.

Bad Homburg, den 2. Juli 1916.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
J. B.: von Bernus.

Bad Homburg v. d. G., den 3. Juli 1916.

An die Magistrate der Städte und die Herren Bürger-
meister der Landgemeinden.

Um postwendende Angabe, wieviel Zentner Brenneffel-
stengel — vorchristlichmäßig vorbereitet — in der Gemeinde
vorausichtlich gesammelt werden, wird ersucht. — Siehe
Aufruf vom 20. 6. 1916 — Kreisblatt Nr. 78.

Der Agt. Landrat
J. B.: Segepfandt.

Bekanntmachung über Frühkartoffeln.

Im Anschluß an die Verordnung betr. die Regelung
des Verbrauchs mit Kartoffeln vom

8. April 1916 — Kreisbl. Nr. 46

26. Juni 1916 — Kreisbl. Nr. 80

wird folgendes angeordnet:

1. Das Ausführungsverbot im § 1 a. a. O. bleibt bestehen
und findet Anwendung auch auf Frühkartoffeln der
Ernte 1916.

Die gesamte Ernte an Frühkartoffeln im hiesigen
Kreis wird zu Gunsten derjenigen Gemeinden hierm. be-
schlagnahmt in deren Gemakungen die Kartoffeln
angebaut sind.

3. Der Kreis behält sich vor, in Ueberschuldungsgemeinden Vertrauensmänner mit dem Ankauf der überschüssigen Kartoffeln zu beauftragen, um sie den Fehlbearbeitungsgemeinden zuzuführen.

Der Kreisausschuß.
J. S.: von Bernus.
Agl. Landrat.

Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische. Vom 24. Juni 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) wird über die Regelung der Preise für Süßwasserfische folgendes bestimmt:

1.

Beim Verkaufe von Süßwasserfischen im Großhandel dürfen für fünfzig Kilogramm Reingewicht einschließlich Verpackung folgende Preise nicht überschritten werden:

bei Karpfen	105 Mark,
" Schleien	125 "
" Hechten	120 "
" Bleien oder Brachsen von 1 Kilogramm und darüber	80 "
unter 1 Kilogramm	60 "

Insofern für Süßwasserfische gemäß § 4 der Verordnung des Bundesrats vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) Höchstpreise für die Abgabe im Kleinverkauf an den Verbraucher festgesetzt werden, dürfen sie für 0,5 Kilogramm folgende Sätze nicht übersteigen:

bei Karpfen	1,30 Mark,
" Schleien	1,50 "
" Hechten	1,50 "
" Bleien oder Brachsen von 1 Kilogramm und darüber	1,00 "
unter 1 Kilogramm	0,75 "
" Plöge und Rotaugen von 1 Kilogramm und darüber	0,75 "
unter 1 Kilogramm	0,65 "

Bei abweichender Anordnung der Grundpreise gemäß § 3 der Verordnung des Bundesrats vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) tritt eine entsprechende Änderung dieser Sätze ein.

3.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfischen vom 5. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 804) tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
v. Batocki.

Die Landwirtschaftskammer für den Reg.-Bez. Wiesbaden

läßt am

Freitag, den 7. Juli 1916, vorm. 10 Uhr, vor der
Rennbahn in Erbenheim bei Wiesbaden

etwa 25 Fohlen im Alter von etwa 1—1½ Jahren meistbietend an Landwirte des Kammerbezirks versteigern. Die Abgabe erfolgt nur gegen sofortige Barzahlung.



Abgabe von Einmachzucker.

Von dem seiner Zeit angemeldeten Einmachzucker werden 2 Pfd. auf den Kopf der Bevölkerung zugeteilt mit der Maßgabe, daß derjenige, welcher bei der Anmeldung einen Vorrat von 2 Pfd. für die Person seines Haushalts hatte, von dem Bezuge ausgeschlossen wird. Die Bezugsscheine werden im Magistrats-Sitzungszimmer des Rathauses (Seitenbau links) ausgegeben werden und zwar an Einwohner, mit den Anfangsbuchstaben

A—H am Mittwoch, den 5. ds. Mts.,
I—R am Donnerstag, den 6. d. Mts.,
S—Z am Freitag, den 7. ds. Mts.

während der Stunden von 9—12 Uhr vormittags und 3—7 Uhr nachmittags. Der Zucker kann gegen diese Bezugsscheine in den hiesigen Kolonialwarenhandlungen in Empfang genommen werden. Der Verkaufspreis beträgt 33 Pfg. für das Pfund.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 4. Juli 1916.

Der Magistrat.
Lebensmittelversorgung.

Veröffentlichung aus dem Genossenschaftsregister.

Spar- und Darlehnskasse, eingetragene
Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht
Oberursel a. T.

Adam Färber in Oberursel ist aus dem Vorstand ausgeschieden und Fabrikant Jakob Adrian in Oberursel a. T. an seine Stelle in den Vorstand gewählt worden.

Bad Homburg v. d. H., den 6. Juni 1916.

Kgl. Amtsgericht.

Vin auf einige Tage aus dem Felde beurlaubt und **Donnerstag und Freitag Vorm. 10—12 Uhr** auf meinem Büro zu sprechen.

Rechtskonsulent
H. C. Ludwig,
Louisenstraße 103, I.

Für Metzger! Schlachtbuch

für gewerbliche Schlachtbetriebe (Titel- und Einlagebogen) sind in unserer Geschäftsstelle

Louisenstrasse 73
erhältlich.

Vermischte Nachrichten.

Der Brief des Archivrats. Bidingen, 3. Juli. Zum Male hatte sich der hiesige Archivrat Dr. Pius Mann wegen Beleidigung des deutschen Heeres vor kaiserlicher Strafkammer zu verantworten. Die Beleidigung soll in einem Briefe, den der Archivrat an den kaiserlichen Kommandanten in Galata geschrieben hat, enthalten sein. Die anzügliche Stelle lautet: „Als Katholik beklage ich die Greuel in Belgien und Nordfrankreich, als Christ das Elend des Krieges!“ In der ersten Verhandlung am 24. März — wir berichteten darüber — wurde die Sache damit beigelegt, daß der 65jährige Angeklagte, eine vornehme sympathische Gelehrtennatur, eine Erklärung abgab, daß ihm jede Beleidigung ferngelegen sei. Er erbot sich zur Zahlung einer Geldbuße und sprach die Erwartung aus, daß das Kriegsministerium nun den Strafantrag zurückziehen möge. Das geschah nicht. Der Strafantrag wurde erneuert. In der zweiten Verhandlung hieß der Staatsanwalt: Die Beleidigung für vorliegend und beantragte 600 Mk. Strafe. Der Verteidiger, Justizrat Dr. Jung-Gießen, erklärte auf entschiedenste eine Beleidigung, da kein Mensch so gemein sei und im Briefe ganz allgemein von Greueln gesprochen werde. An der vaterländischen Gesinnung des

Archivrats sei nicht im mindesten zu zweifeln. Das Gericht verurteilte den Angeklagten zu 300 Mk. Geldstrafe. Es führte dazu begründend aus, daß die beleidigenden Äußerungen sich nur auf das deutsche Heer beziehen könnten, womit diesem Mißachtung der völkerrechtlichen Kriegsgebräuche vorgeworfen würden. Wenn der Angeklagte die Beschädigung von Kirchen tadle und damit die katholische Religion in Mitleidenschaft gezogen sieht, so habe er sich nicht gefragt, daß dieses Vorgehen eine kriegerische Notwendigkeit war. Bei der Strafbemessung fiel erschwerend die hohe Bildung des Angeklagten ins Gewicht. Strafmildernd wurde die vaterländische Gesinnung berücksichtigt und der Umstand, daß der Angeklagte als fanatischer Katholik seine Kirche angegriffen glaubte. Daß Greuel von deutschen Heeresangehörigen verübt worden seien, dafür sei keine Spur des Beweises erbracht.

† **Künig.** 3. Juli. Bei einem Wirtshausstreit erstach Sonntag abend der 44jährige Fabrikarbeiter Weber den 30jährigen Schuhmacher Hohmann.

† **Arme Bayern.** . . . Auf Grund des Kriegszustandsgesetzes trafen die drei bayerischen Heere. Generalkommandos über die Bierauschankzeiten in Bayern folgende Anordnungen: Die Distriktsbehörden können im Falle besonderen Bedürfnisses die Ausschankzeiten für den ganzen Bezirk oder für einzelne Gemeinden derart regeln, daß die

Auschankzeiten an Werktagen sieben Stunden, an Sonn- und Feiertagen insgesamt acht Stunden nicht überschreiten.

Veranstaltungen der Kurverwaltung.

Dienstag: Militärkonzert von 4—5½ Uhr, Kapelle Reg.-Inf.-Regts. 81. Abends 8 Uhr im Kurhaustheater zum Besten der Volksspende für die deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen „Bunter Abend“, Gefangensvorträge, Rezitationen, Tanzbilder, Die Hafenpfote.

Mittwoch: Konzerte der Kurkapelle. Abends Symphoniekonzert unter Mitwirkung der Konzertfängerin Fr. Marg. Köhlig aus Köln.

Donnerstag: Konzerte der Kurkapelle. Abends 8½ Uhr im Goldsaal: Lieder zur Laute Fr. Elise Becker, Heiterer Abend in ernster Zeit Raoul v. Benninghoff.

Freitag: Konzerte der Kurkapelle. Leuchtfantäne.

Samstag: Militärkonzerte, Kapelle Reg.-Inf.-Regts. 81. im Kurhaustheater abends 8 Uhr: Opern-Gastspiel „Alessandro Stradella“, Oper in 3 Akten von Fr. v. Flotow.

Kurhaustheater Bad Homburg v. d. H.

Samstag, den 8. Juli 1916, abends 8 Uhr:

Operngastspiel

Alessandro Stradella.

Oper in drei Akten von Fr. von Flotow. Text von W. Friedrich.

Musikalische Leitung: Herr Kapellmeister Halbach vom Opernhaus in Frankfurt a. M.

Personen:

Alessandro Stradella	Herr Wartenberg	vom
„sein reicher Venetianer“	Herr Stock	Opernhaus
„sein Mündel“	Fräulein Heim	in
„Banditen“	Herr Gareis	Frankfurt a. M.
	Herr Schramm	

Diener, römische Landleute.

Ort der Handlung: Im 1. Akt Venedig. 2. und 3. Akt Gegend bei Rom, Stradellas Geburtsort.

Nach dem 2. Akt findet eine grössere Pause statt.

Preise der Plätze:

Ein Platz Proszeniumsloge 5.00 Mk. — Rangloge 4.00 Mk. — Parquetloge 3.00 Mk. — Sperrsitz 3.00 Mk. — II. Rang 2.00 Mk. — Stehplatz 2.00 Mk. — III. Rang reserviert 100 Pfg. — Gallerie 50 Pfg.

Militär Ermäßigung — Vorverkauf auf dem Kurbüro — Kassenöffnung 7½ — Anfang 8 — Ende gegen 10½ Uhr.

Aufhebung der Höchstpreise für Kartoffeln.

Die durch Bekanntmachung des Magistrats vom 7. April festgesetzten Höchstpreise für Speisekartoffeln im Kleinhandel werden hierdurch aufgehoben.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 4. Juli 1916.

Der Magistrat.

Lebensmittelversorgung.

Zwangsversteigerung.

Morgen **Mittwoch, den 5. Juli, vormittags 10 Uhr** versteigere ich im **Bayerischen Hof, Dorotheenstr. 24**, eine **Mohagont-Einrichtung** mit vergoldeten Broncebeschlagen bestehend aus:

1 Schreibtisch, 1 Nipptischchen, 1 Etager, 2 Büchergestelle, 3 Spiegel, 1 Blumenständer und 1 Salonuhr

gegen gleichbare Zahlung öffentlich meistbietend. Bad Homburg v. d. H., 4. Juli 1916.

Engelbrecht, Gerichtsvollzieher.

Antiquitäten

jeder Art in Holz, Eisen, Metall, Porzellan u. Stoffen, sowie Bilder in Del u. Etich

kauft und verkauft

F. Koeb,

Thomasstrasse 1, I. St.

Kleines Haus

mit **Garten** auf dem Lande zu kaufen gesucht. Angebote mit Preis unter **M. J** bei der Expedition dieses Blattes.